

V. Nachtrag zum Gesetz über die Spitalverbunde

Antrag der Regierung vom 19. März 2024

Abschnitt II, Ziff. 1 (Änderung des Gesundheitsgesetzes vom 28. Juni 1979¹):

Art. 21^{ter} Abs. 4:

Sie werden durch private oder öffentliche Leistungserbringer betrieben, wobei private Trägerschaften angemessen zu berücksichtigen sind. Soweit das Angebot nicht hinreichend ~~durch private Leistungserbringer~~ sichergestellt ~~wird~~ist, kann die Regierung den Spitalverbund zum Betrieb verpflichten.

Begründung:

Die von der vorberatenden Kommission beantragte Formulierung von Art. 21^{ter} Abs. 4 Satz 1 des Gesundheitsgesetzes (sGS 311.1; abgekürzt GesG), wonach Gesundheits- oder Notfallzentren durch private Leistungserbringer betrieben werden, verletzt das Prinzip der gleich langen Spiesse und kommt für den Spitalverbund einem weitgehenden Tätigkeitsverbot in diesem Bereich gleich. Dem Spitalverbund würde nur dann ermöglicht, Gesundheits- oder Notfallzentren zu betreiben, wenn das Angebot nicht hinreichend durch private Leistungserbringer sichergestellt wäre. Damit würde das Subsidiaritätsprinzip wieder eingeführt, das im Rahmen des V. Nachtrags zum Gesetz über die Spitalverbunde (sGS 320.2; abgekürzt GSV) mit Einverständnis der vorberatenden Kommission abgeschafft werden soll.

Konkret widerspricht der vorgeschlagene Art. 21^{ter} Abs. 4 Satz 1 GesG der von der vorberatenden Kommission beantragten Anpassung von Art. 4^{bis} Abs. 1^{bis} GSV, wonach der Spitalverbund «insbesondere Gesundheits- oder Notfallzentren betreiben sowie ambulante Leistungen innerhalb und ausserhalb der Spitalinfrastruktur anbieten» kann. Gesundheits- oder Notfallzentren sollen daher sowohl durch private als auch durch öffentliche Leistungserbringer betrieben werden können, wobei private Trägerschaften angemessen zu berücksichtigen sind. Dies entspricht auch der gegenwärtigen Situation: So wird beispielsweise das Gesundheits- und Notfallzentrum Wattwil durch eine private Trägerschaft und das neue Zentrum in Rorschacherberg durch den Spitalverbund betrieben.

¹ sGS 311.1.